

Merkblatt

Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–4
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3–4
C. Geltungsbereich	5
D. Quellensteuer	6–19
1. Steuerbare Leistung	6–8
2. Steuerberechnung	9–13
2.1 Renten	9
2.2 Kapitalleistungen	10–12
a) Alleinstehende Personen	11
b) Verheiratete Personen	12
2.3 Bezugsgrenze	13
3. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen	14–19
3.1 Renten	14–16
3.2 Kapitalleistungen	17–19
E. Verfahren	20–29
1. Fälligkeit und Abrechnung	20–22
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	23–24
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	25
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	26–27
5. Verfügung und Rechtsmittel	28–29
F. Auskünfte	30
G. Gültigkeit und Publikation	31–32

Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen an im Ausland wohnhafte Vorsorgenehmer.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Nationales Recht

- 2 Gemäss § 98 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) sind im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige für Leistungen (Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen) quellensteuerpflichtig, die sie auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton bzw. in der Schweiz erhalten. Bei Renten beträgt die Steuer kantonal 5 % und beim Bund 1 % der Bruttoeinkünfte (§ 98 Abs. 2 StG bzw. Art. 96 Abs. 2 DBG). Bei Kapitalleistungen beträgt die Steuer kantonal 2.5 % der Bruttoeinkünfte. Beim Bund werden Kapitalleistungen zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife besteuert (§ 98 Abs. 2 StG bzw. Art. 95 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1, 2 und 2^{bis} DBG).

2. Internationales Recht

- 3 Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen auch die Bestimmungen der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Die Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (im Folgenden «DBA-Übersicht») im Anhang zu diesem Merkblatt führt diejenigen Staaten auf, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, das auf die Besteuerung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis Anwendung findet.
- 4 Die DBA-Übersicht gliedert sich in vier Kategorien nach der Staatsangehörigkeit des Renten- oder Kapitalleistungsempfängers (Staatsangehörigkeit der Schweiz, des andern Vertragsstaats, beider Vertragsstaaten oder eines Drittstaats). Diese Kategorien untergliedern sich ihrerseits in «Renten (R)» und «Kapitalleistungen (K)». Der DBA-Übersicht lässt sich entnehmen, ob bei Renten ein Quellensteuerabzug vorzunehmen ist und ob bei Kapitalleistungen ein Anspruch auf Rückforderung der Quellensteuer besteht.

C. Geltungsbereich

- 5 Das Merkblatt findet Anwendung auf im Ausland wohnhafte Vorsorgenehmer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die noch nie einen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatten (ausserkantonaler oder ausländischer Wohnsitz).

D. Quellensteuer

1. Steuerbare Leistung

- 6 Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ausgerichtet werden.

- 7 Als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 98 Abs. 1 StG bzw. Art. 95 Abs. 1 DBG gelten Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen. Sogenannte «staatsnahe Betriebe», die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen, gelten ebenfalls als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. Die Erfüllung folgender arbeitgeberseitiger Kriterien lässt auf einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber schliessen:
- Tätigwerden aufgrund eines öffentlichen Auftrags, der auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder in der Satzung des Arbeitgebers enthalten ist;
 - Entstehung durch Verfügung oder Gesetz;
 - Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen;
 - Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat bzw. durch staatliche Gebühren;
 - Ausübung einer staatlich garantierten (Monopol-)Stellung;
 - Direkte oder indirekte Beherrschung durch den Staat.
- 8 Die Quellensteuerpflicht gilt auch für Vorsorgeleistungen, die Drittpersonen ausgerichtet werden. So sind Kinderrenten ebenfalls vom Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder eine andere Drittperson ausbezahlt werden.

2. Steuerberechnung

2.1 Renten

- 9 Die Quellensteuer auf Renten beträgt 6 % (Kanton 5 %, Bund 1 %) der Bruttoleistungen¹.

2.2 Kapitaleleistungen

- 10 Die Quellensteuer auf Kapitaleleistungen beträgt kantonal 2.5 % und beim Bund ein Fünftel der ordentlichen Tarife auf dem Bruttobetrag der Kapitaleleistung². Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der ehemalige Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und laufend gemäss N 21 abzurechnen.

a) Alleinstehende Personen

- 11 Für alleinstehende Personen ergibt sich folgende prozentuale Steuerbelastung (abgerundet auf die nächsten CHF 1000)³:

Kapitaleistung (CHF)	Kanton	Bund	Steuerabzug total
Bis 25 000	2.50 %	0.00 %	2.50 %
Über 25 000 bis 50 000	2.50 %	0.35 %	2.85 %
Über 50 000 bis 75 000	2.50 %	0.55 %	3.05 %
Über 75 000 bis 100 000	2.50 %	1.25 %	3.75 %
Über 100 000 bis 125 000	2.50 %	1.60 %	4.10 %
Über 125 000 bis 150 000	2.50 %	1.95 %	4.45 %
Über 150 000 bis 750 000	2.50 %	2.60 %	5.10 %
Über 750 000	2.50 %	2.30 %	4.80 %

¹ § 98 Abs. 2 StG bzw. Art. 95 Abs. 2 DBG.

² § 98 Abs. 2 StG und Art. 95 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1, 2 und 2^{bis} DBG.

³ Zur Berechnung der Quellensteuer im Einzelnen vgl. Merkblatt «Berechnung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge».

b) Verheiratete Personen

- 12 Für verheiratete Personen ergibt sich folgende prozentuale Steuerbelastung (abgerundet auf die nächsten CHF 1000)⁴:

Kapitalleistung (CHF)	Kanton	Bund	Steuerabzug total
Bis 25 000	2.50 %	0.00 %	2.50 %
Über 25 000 bis 50 000	2.50 %	0.15 %	2.65 %
Über 50 000 bis 75 000	2.50 %	0.50 %	3.00 %
Über 75 000 bis 100 000	2.50 %	0.80 %	3.30 %
Über 100 000 bis 125 000	2.50 %	1.15 %	3.65 %
Über 125 000 bis 150 000	2.50 %	1.75 %	4.25 %
Über 150 000 bis 900 000	2.50 %	2.60 %	5.10 %
Über 900 000	2.50 %	2.30 %	4.80 %

2.3 Bezugsgrenze

- 13 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Rente weniger als CHF 1000 im Jahr bzw. die Kapitalleistung weniger als CHF 2000 beträgt⁵. Auch in diesen Fällen muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. der ehemalige Arbeitgeber eine Abrechnung gemäss N 21 vornehmen.

3. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Renten

- 14 Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenempfänger wohnt, kein DBA, ist die Quellensteuer in der Schweiz ohne Einschränkung zu erheben. Hat die Schweiz mit einem solchen Staat ein DBA abgeschlossen, unterliegen die Renteneinkünfte nur dann der schweizerischen Quellensteuer, wenn das DBA das Besteuerungsrecht der Schweiz zuweist (vgl. DBA-Übersicht: Eintrag «ja»).
- 15 Kommt demgegenüber das Besteuerungsrecht aufgrund des anwendbaren DBA dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, hat der Quellensteuerabzug in der Schweiz zu unterbleiben und die Rente ist ungekürzt ausbezahlt, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung oder der ehemalige Arbeitgeber als Schuldner/-in der steuerbaren Leistung (SSL) den ausländischen Wohnsitz des Rentenempfängers schriftlich bestätigen lässt und dessen weiteren Bestand periodisch überprüft (mittels einer Wohnsitzbestätigung; vgl. DBA-Übersicht: Eintrag «nein»).
- 16 Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der ehemalige Arbeitgeber muss die Anwendbarkeit eines DBA auch dann abklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt.

⁴ Zur Berechnung der Quellensteuer im Einzelnen vgl. Merkblatt «Berechnung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge».

⁵ § 17 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311; Art. 20 i.V.m. Anhang Ziff. 4 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

3.2 Kapitaleistungen

- 17 Auf Kapitaleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (mehr) haben⁶, ist der Quellensteuerabzug ungeachtet einer allfällig abweichenden Regelung in einem DBA (vgl. DBA-Übersicht) immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitaleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitaleistung machen oder deren Wohnsitz unbekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.
- 18 Besteht ein DBA zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, und weist das DBA das Besteuerungsrecht diesem Staat zu, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv. Dem Empfänger der Kapitaleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. DBA-Übersicht: Eintrag «ja»). Besteht ein Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde des ausländischen Wohnsitzstaates einreicht, wonach:
- diese Steuerbehörde von der Kapitaleistung Kenntnis genommen hat,
 - der Empfänger der Kapitaleistung im Zeitpunkt von deren Fälligkeit eine im Sinne des anwendbaren DBA dort ansässige Person ist und
 - die Kapitaleistung in den gemäss DBA-Übersicht vorgesehenen Fällen vom ausländischen Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit Auszahlung der Kapitaleistung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen» ist in vier Sprachen im Internet unter www.sz.ch/steuern/quellensteuer (Formulare) verfügbar.

- 19 Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein DBA, ist der Quellensteuerabzug in der Schweiz definitiv.

E. Verfahren

1. Fälligkeit und Abrechnung

- 20 Die von der Vorsorgeeinrichtung bzw. dem ehemaligen Arbeitgeber, welche/r die Leistung ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig⁷.
- 21 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung (Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung bzw. des ehemaligen Arbeitgebers) abzurechnen⁸. Der SSL hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen⁹:
- Name und Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, AHV-Nummer und Wohnsitzstaat des Vorsorgenehmers (quellensteuerpflichtige Person);
 - Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins) mit Fälligkeits- und Auszahlungsdatum, Quellensteuersatz und Betrag der Quellensteuer.

⁶ Massgebend ist das Datum der Abmeldung bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

⁷ § 25 KQStV bzw. Art. 2 QStV.

⁸ § 26 Abs. 1 KQStV.

⁹ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

- 22 Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages bei Renten und von 1 % des Steuerbetrags bei Kapitalleistungen (höchstens CHF 50 pro Kapitalleistung)¹⁰.

2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

- 23 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen¹¹.
- 24 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer¹².

3. Bescheinigung des Steuerabzugs

- 25 Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat dem Vorsorgenehmer (quellensteuerpflichtige Person) die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bestätigen¹³.

4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit

- 26 Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der ehemalige Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer¹⁴. In Zweifelsfällen sollte der SSL vor einer ungekürzten Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltung einholen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist, sofern davon auszugehen ist, dass die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Im Todesfall ist abzuklären, ob sich unter den Erben des Vorsorgenehmers auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil an der Vorsorgeleistung unterliegt der Quellensteuer.
- 27 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den ehemaligen Arbeitgeber gilt als Steuerhinterziehung¹⁵.

5. Verfügung und Rechtsmittel

- 28 Die quellensteuerpflichtige Person (Vorsorgenehmer) und der SSL (Vorsorgeeinrichtung bzw. ehemaliger Arbeitgeber) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 25) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat¹⁶.
- 29 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden¹⁷.

¹⁰ Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG, SR 642.14, § 101 Abs. 2 StG, § 30 Abs. 1 und 2 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

¹¹ § 26 Abs. 2 KQStV.

¹² § 27 KQStV.

¹³ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

¹⁴ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

¹⁵ § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

¹⁶ § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

¹⁷ § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

F. Auskünfte

- 30 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 17 43.

G. Gültigkeit und Publikation

- 31 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2026.
- 32 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 29. Januar 2026

Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1. Januar 2026)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger eines Drittstaats							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	Quellensteuerabzug auf Renten (R) vornehmen: ja/nein Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen (K): ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbajdschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Äthiopien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bahrain	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus (Weissrussland)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja ⁵	nein ⁵	ja ⁵	nein ⁵	ja ⁵	nein ⁵	ja ⁵	nein ⁵
Brasilien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile (* max. 15%)	ja*	nein	ja*	nein	ja*	nein	ja*	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ²	ja	nein	nein	ja ²
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien/UK	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ²	ja ²	ja ²	ja ²	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja ²	ja	nein	nein	ja ²
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jordanien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ³	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	Quellensteuerabzug auf Renten (R) vornehmen: ja/nein Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen (K): ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande (ab 1.1.2021)	ja (max. 15%) ⁵	nein ⁵	ja (max. 15%) ⁵	nein ⁵	ja (max. 15%) ⁵	nein ⁵	ja (max. 15%) ⁵	nein ⁵
Norwegen (* max. 15%)	ja*	ja ⁶	ja*	ja ⁶	ja*	ja ⁶	ja*	ja ⁶
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	ja ⁷	ja ⁷	ja ⁷	ja ⁷	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja ⁴	nein	ja	nein	ja ⁴	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

- ¹ Für alle übrigen Länder, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass die Quellensteuer bei Renten stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- ² Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis erforderlich).
- ³ Keine Quellensteuer bei Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit bei Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.
- ⁴ Keine Quellensteuer bei Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 entrichtet wurden, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.
- ⁵ Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers nachweislich nicht in der Schweiz von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat aufgrund von Art. 7 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Januar 2017, SR 0652.1) mitgeteilt werden.
- ⁶ Soweit 15 % übersteigend.
- ⁷ Rückforderungsmöglichkeit, sofern die Ansässigkeit auf den Philippinen durch eine Bescheinigung der philippinischen Behörden nachgewiesen wird.